



Gemarkung: Millingen
 Flur: 9
 Maßstab: 1:500
 Rees, den 19. November 2001

HINWEIS
 VOR DURCHFÜHRUNG EVENTL. ERFORDERLICHER GRÖßERER BOHRUNGEN (z. Bsp. PFAHLGRÜNDUNGEN) SIND PROBEBOHRUNGEN (70 - max. 120 mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN, DIE Ggf. MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLRÖHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN. SÄMTLICHE BOHRUNGEN SIND MIT VORSICHT DURCHFÜHREN, SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRAUMDIENST ZU BENACHRICHTIGEN.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.
 Stadte F. K. Kleve
 Fachbereichsleiterin

MI MISCHEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHEN	II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN "PFLEGEHEIME"	FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ZWECHEBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT	GRENZE DES PLANBEREICHES
MI MISCHEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN	o OFFENE BAUWEISE	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN "PFLEGEHEIME"	PG PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	HINWEIS: VORHANDENE GEBÄUDE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	ZWECHEBESTIMMUNG: PARKANLAGE	HINWEIS: GEPLANTES GEBÄUDE
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUGRENZE	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	HINWEIS: UMGRENZUNGSMAUERN
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BEBAUBARE FLÄCHEN	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG	ZUR ERHALTUNG VORGESEHENES GEBÄUDE	
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN	ZWECHEBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	GEBÄUDE UNTERLIEGT DEM DENKMALSCHUTZ "KIRCHE"	
III ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	KIRCHE			

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 22.01.1991
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (LBO) NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)
- § 7 Abs. 1 IV, mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekantm. VO -) vom 25.08.1999 (GV NW S. 516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:
Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees
 Rees, den 30.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der örtlichen Stand: 19.11.2001
 Rees, den 10.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 26.03.2001 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
 Rees, den 26.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmt am 26.07.2002 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).
 Rees, den 26.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach örtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.
 Rees, den
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 10.07.2002 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.
 Rees, den 30.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 25.07.2002 örtlich bekannt gemacht.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215 a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
 Der Bebauungsplan hat am 25.07.2002 Rechtskraft erlangt.
 Rees, den 30.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 25.07.2002 örtlich bekannt gemacht.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215 a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
 Der Bebauungsplan hat am 25.07.2002 Rechtskraft erlangt.
 Rees, den 30.07.2002
 Stadte F. K. Kleve
 Stadte
 Fachbereichsleiterin

Stadt Rees
Kreis Kleve
Bebauungsplan Nr. M 18
 gemäß § 30 BauGB
 "Ortskern Millingen"
 Gemarkung Millingen Flur 9
 Maßstab 1:500
 1. Ausfertigung